

1. Vereinsfahrzeuge

1.1. Gültigkeitsbereich

Das vorliegende Fahrzeug-Reglement gilt für alle vereinseigenen Fahrzeuge des STBB.

1.2. Benützung der Vereinsfahrzeuge

Die Vereinsfahrzeuge dürfen nur durch die von der Geschäftsleitung oder dem Transportchef bezeichneten Mitarbeitenden, Funktionen oder Helfenden des STBB gefahren werden.

1.3. Entgegennahme und Rückgabe des Fahrzeugs

Der Fahrzeugführer holt das Fahrzeug an dem vom Transportchef angegebenen Standort ab und bringt dieses spätestens am Tag nach offiziellem Gebrauch retour.

1.4. Unterhalt

Nach jeder Fahrt ist der Fahrzeugführer dafür verantwortlich, dass der Kilometerstand sowie ev. Mängel im Fahrtenbuch eingetragen werden. Mängel die vor der nächsten Fahrt behoben werden sollten, müssen unverzüglich dem Fahrzeugverantwortlichen des Vereins gemeldet werden. (z.B. Öl- und Kühlwasserstand, Zustand der Bereifung, Funktionstüchtigkeit der Beleuchtung oder andere Mängel) Befindet sich ein Fahrzeug nicht mehr in betriebssicherem Zustand, so darf es nicht mehr benützt werden und die Geschäftsleitung ist unverzüglich zu informieren. Gleichzeitig sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass das Fahrzeug auch nicht durch einen anderen Mitarbeiter benützt werden kann.

1.5. Beschriftung

Die Vereinsfahrzeuge werden gemäss Richtlinien der Geschäftsleitung beschriftet.

1.6. Änderungen an Fahrzeugen

Abänderungen an den Vereinsfahrzeugen und/oder Einbau von Accessoires bedürfen in jedem Fall der Einwilligung der Geschäftsleitung.

1.7. Ausserdienstliche Fahrten

Die Benützung von Vereinsfahrzeugen für vereinsfremde Zwecke ist nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis der Geschäftsleitung erlaubt. Sofern der Mitarbeiter ein Vereinsfahrzeug für Fahrten mit vereinsfremden Zweck benützt, gehen sämtliche Kosten (z.B. Benzin/Diesel, Öl, Abschleppen bei Pannen) ausschliesslich zu Lasten des Mitarbeiters. In jedem Fall kann das Vereinsfahrzeug für Fahrten mit vereinsfremdem Zweck nur benützt werden, wenn es nicht für andere Vereinszwecke zur Verfügung stehen muss.

1.8. Auslandsfahrten

Über Auslandsfahrten mit Vereinsfahrzeugen entscheidet die Geschäftsleitung. Fahrten ins Ausland dürfen nur unternommen werden, wenn das Reiseziel mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn, Bus) nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann.

Auslandsfahrten für vereinsfremde Zwecke sind ausdrücklich untersagt.

1.9. Verhalten bei Unfällen

Bei einem Unfall sind die Vorschriften des SVG massgebend. Zudem ist die Geschäftsleitung unverzüglich zu benachrichtigen. Bei einem Schadenfall mit Sachschaden ist durch den Fahrer mindestens ein Unfallprotokoll auszufüllen und durch den Kontrahenten mit unterzeichnen zu lassen. Im Zweifelsfalle ist bei allen Schäden die **Polizei** bei zu ziehen.

1.10. Haftung für Schäden

An den Kosten für die Behebung von Schäden, wie Unfallschäden und Schäden aus unsachgemässer Fahrzeugbedienung, die ein Fahrer auf Fahrten **im Auftrag des Vereins grobfahrlässig** verursacht hat, hat er sich mit **50%** zu beteiligen.

Für die Kosten der Behebung von Schäden, die ein Fahrer auf Fahrten mit **vereinsfremdem Zweck** verursacht hat, **haftet er vollumfänglich**. Die strafrechtlichen Folgen, die sich aus der Verletzung der Strassenverkehrsregeln ergeben (Bussen, etc.), haben die schuldigen Fahrer in jedem Fall selbst zu tragen.

2. Privatfahrzeuge

2.1. Benützung von privaten Fahrzeugen

Die Benützung von Privatwagen für Fahrten im Auftrag des Vereins ist nur mit **ausdrücklicher Bewilligung des Transportchefs, Event- oder Delegationsverantwortlichen** gestattet.

2.2. Entschädigung

Wird für Fahrten im Auftrag des Vereins ein Privatfahrzeug verwendet, so werden pro 100 km 10 Liter Benzin/Diesel zum Tagespreis vergütet. Die Fahrt vom Wohnort an den Arbeitsplatz (Schwimmbad) und zurück gilt in keinem Fall als Fahrt im Auftrag des Vereins und es kann keine Entschädigung geltend gemacht werden. Für irgendwelche Schäden an privaten Fahrzeugen übernimmt der Verein keine Haftung.